

Von Wegweisern, Reformen und Umbrüchen. Theoretische und methodische Reflektionen begegnen dem Forschungsfeld

Sarah Schulz

I. Einleitung

Dieser Beitrag will erste Thesen zur Diskussion stellen, die im Forschungsprojekt zu den Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit an der Universität Kassel entstanden sind. Es werden theoretische und methodische Überlegungen präsentiert, die in einer ersten Auseinandersetzung mit qualitativem empirischem Material entstanden sind. Es soll einerseits versucht werden, dem Sozialrecht und seiner Gerichtsbarkeit rechtstheoretisch näherzukommen, und andererseits die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Richter:innen darin zu verstehen. Dieser erste Aufschlag soll und wird keineswegs vollständig sein. Er dient der Anregung einer Diskussion, die im besten Fall dazu führt, Überlegungen weiterzuentwickeln und sich dem Gegenstand auch mit Reflexionen und Kommentaren aus der Praxis selbst weiter anzunähern. Die rege Publikationstätigkeit, die Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit – das mag schon eine erste Erkenntnis sein – auszeichnet, lässt auf Rückmeldungen hoffen. Mindestens ebenso rege sind die anwaltliche Publikationsfreude und die verbandliche Auseinandersetzung, deren Blick auf die Richter:innen wertvoll ist. Auch hier besteht ernsthaftes Interesse an Rückmeldungen.

Die Sozialgerichte und ihr Personal sind in der rechtsoziologischen Forschung nur gelegentlich und in der politikwissenschaftlichen Forschung fast gar nicht Thema gewesen.¹ Die politischen Dimensionen sozialer Fragen sind zwar oft Gegenstand von Feuilletondebatten, sie taugen auch zur Polarisierung in Wahlkämpfen, aber ihre gerichtliche Ver- und Aushandlung sind verkannte Schauplätze der Konfliktaustragung.² Mit diesen Hintergedanken soll hier ein Aufschlag zum Verständnis der Sozialgerichtsbarkeit und ihrer Richter:innen im sozialpolitischen und demokratischen

1 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

2 Außer bspw.: Müller, Protest und Rechtsstreit.

Gefüge der Bundesrepublik gemacht werden, auch um eventuell zu verstehen, wie sozialpolitische Konflikte auf rechtlichem Terrain ausgetragen werden und wie die Richter:innen ihre Rolle hierin verstehen.

Zunächst wird mit Hilfe der Ansätze von Pierre Bourdieu und Chantal Jaquet versucht, den Richter:innen und ihren Karrierewegen näher zu kommen (II. 1.). Diese eher individuell auf die Richter:innen fokussierten Gedanken sollen dann im institutionellen Feld der Gerichte eingeordnet werden. Dazu bemühe ich frühere Diskussionen von Jürgen A. E. Meyer zur Funktion der Sozialgerichte im Lichte einer materialistischen Rechtsauffassung (II. 2.). Auf diese theoretischen Gedanken folgen methodische Anmerkungen zur Datengrundlage, zum Feldzugang und zur Interviewführung mit Richter:innen im interdisziplinären Forschungskontext (III.). Anschließend habe ich hier theoretische Überlegungen ein erstes Mal mit dem empirischen Material konfrontiert, um Indizien für die noch weiterzuführende qualitative Analyse zu generieren (IV.). Das empirische Material sind qualitative Interviews mit Richter:innen aus allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, die nach Bundesland, Geschlecht, Alter und Migrationsgeschichte ausgesucht wurden.³ Die zunächst als Exploration geplanten Interviews haben sich als so ergiebig herausgestellt, dass sie nun eine Grundlage für eine erste qualitative Analyse bilden.

3 Im von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ an der Universität Kassel wurden qualitative Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen geführt. Der bestehende Feldzugang des Fachgebietes „Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung“ von Prof. Dr. Felix Welti, in dem das Projekt angesiedelt ist, ermöglichte, Interviewpartner:innen zu gewinnen und nach den Kriterien Region, Geschlecht, Migrationsgeschichte und Instanz auszuwählen. Außerdem konnten Sichtweisen auf die Gerichtsbarkeit mit den am Projekt beteiligten Richter:innen Dr. Katie Baldschun, Dr. Anders Leopold, Dr. Tobias Mushoff und Dr. Davor Šušnjar diskutiert und reflektiert werden. Die hier präsentierten Einblicke sind aus einer ersten Materialdurchsicht gewonnen. Die Transkripte wurden mit Hilfe von Andrea Gomez Soto, Wissam Abu Fakher und Julius Treffurth erstellt. Anne Taubert und Julius Treffurth gilt großer Dank für das Korrigieren dieses Bandes.

II. Theoretische Einordnung

1. Hilfe zum Verständnis: Soziale Nicht-Reproduktion

In „Die feinen Unterschiede“ stellt *Pierre Bourdieu* heraus, dass „Position und individueller Lebenslauf statistisch keineswegs voneinander unabhängig sind, nicht alle Startpositionen mit derselben Wahrscheinlichkeit zu allen Endpositionen führen“⁴. Die hier in der Sozialgerichtsbarkeit vorgenommene qualitative Untersuchung deutet einmal mehr auf die Plausibilität dieser These hin. Unabhängig von der unzureichenden quantitativen Datenlage zu dem Personal der Gerichtsbarkeiten⁵, lassen sich aus qualitativen Tiefenanalysen Indizien für diese These herausarbeiten. Die Aussagen der interviewten Richter:innen deuten darauf hin, dass es in ihrem Lebensweg an verschiedenen Stellen Wegweiser gab, die den Gang in die Sozialgerichtsbarkeit erleichtert haben. Es lassen sich also in der Rückschau Wegmarkierungen beschreiben, die Personen leiten, die nicht aus der noch von *Ralf Dahrendorf* in den 1960er-Jahren beschriebenen Beamtenfamilie kommen⁶, dennoch den Weg in die Justiz finden und sich darin für die Sozialgerichtsbarkeit entscheiden.

Nach *Bourdieu* gibt es „Mechanismen, die Individuen auf Positionen hinlenken, für die sie von vornherein zugeschnitten sind“⁷. *Bourdieu* spricht gar davon, dass das soziale und kulturelle Anfangskapital die Menschen „zu einer sozialen oder schulischen Laufbahn verurteilt, die zu einer gegebenen Position führt“⁸. Überspitzt formuliert könnte man also das exakte Herkunftsmilieu zu einer gegebenen Zeit bestimmen, aus dem Sozialrichter:innen hervorgehen.

Dieses Verständnis determiniert jedoch zu sehr. Aber es gibt primäre und sekundäre Herkunftseffekte, die für oder gegen bestimmte Entscheidungen im Lebensverlauf sprechen.⁹ Hier geht es einerseits um die Entwicklung von Kompetenzen und Leistungen, die durch das familiäre Umfeld vermittelt werden, und anderseits um die unterschiedlichen Bildungsentscheidungen, die bei gleichem Leistungsniveau getroffen werden. Diese beiden

4 Bourdieu, Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, S. 189.

5 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

6 Vgl. Dahrendorf, Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten, S. 260 ff.

7 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, S. 189.

8 Ebd., S. 90.

9 Vgl. Köller et al., Das Bildungswesen in Deutschland.

Effekte setzen an den Individuen selbst an. Aber es gibt auch äußere Umstände, die Unter- oder Überrepräsentation bestimmter Gruppen begünstigen. Das sind beispielsweise politische Ereignisse wie die Elitentransformation in den ostdeutschen Bundesländern nach der Wiedervereinigung¹⁰, Reformen mit darauffolgenden behördlichen Änderungen oder Strategien wie (harte oder weiche) Quotierungen von Einstellungsbehörden. Das Zusammenspiel aus den Herkunftseffekten und den äußeren Einflussfaktoren ergibt die Zusammensetzung der Richter:innenschaft.

Diese erste formelhafte Charakterisierung muss sich jedoch für individuelle Entscheidungsmöglichkeiten öffnen, die auf Ausbildungs- und Lebenswegen getroffen werden. Sicherlich prägt die soziale Herkunft den individuellen Weg, aber auf diesem Weg treffen Menschen Entscheidungen, manchmal auch gegen Widerstände. Und auch Bourdieu stellt fest, dass es Personen gibt, die von der „statistisch häufigsten Laufbahn der Gesamtklasse abweichende“¹¹ Positionen erlangen, das heißt sich individuell ausdifferenzieren. „Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.“¹² Aber es ist eben ihre *eigene* Geschichte.

Die Philosophin Chantal Jaquet schlägt in Anlehnung an Bourdieu vor, sich mit diesen individuellen Abweichungen zu beschäftigen, um Erklärungen zu finden, warum die soziale Reproduktion des Klassenverhältnisses in diesen Fällen nicht erfolgte.¹³ Die Ausnahme bestätigt eben die Regel. Gerade durch die Ausnahme wird die Regel deutlicher. So stabil sich die Klassenstruktur in Deutschland also trotz fortschreitender Bildungsexpansion erweist, so richtig ist es auch, dass sich immer wieder Auf- und Absteiger:innen finden.¹⁴ Der Aufstieg Einzelner kann ein „Sicherheitsventil“¹⁵ für die bestehenden Verhältnisse sein. Er kann aber vor allem auf die typischen Barrieren verweisen, die sonst den Aufstieg verhindern und das Klassenverhältnis reproduzieren. Denn bei der genauen Betrachtung des individuellen Lebenswegs offenbaren sich Steine, die im Weg lagen, oder Sprungbretter,

10 Vgl. Vogel, Ausmaß und Persistenz personeller Unterrepräsentation in den Eliten Deutschlands, S. 107 ff.; Vogel, Regionale Verankerung und Mobilität von Eliten in Deutschland, S. 237 ff.

11 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, S. 90.

12 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte [1852], S. 115.

13 Vgl. insb. Jaquet, Zwischen den Klassen, S. 12 ff.

14 Vgl. Groh-Samberg/Hertel, SOEPpapers 2011, S. 1.

15 Jaquet, Zwischen den Klassen, S. 14.

die bereitgestellt wurden.¹⁶ So tragen aus „einer lebensweltlichen Perspektive [...] typische Erfahrungen sozialer Mobilität zur beständigen Restrukturierung und Reformierung sozialer Klassen(faktionen) bei“¹⁷

Diese Reformierung und Restrukturierung sozialer Klassen(faktionen) und, das möchte ich hinzufügen, -verhältnisse bilden gerade durch die Themengebiete der Sozialgerichtsbarkeit ein ergiebiges und spannungsgreiches Forschungsfeld. Die bundesrepublikanische Sozialstruktur und dazugehörige vielfältige Problemstellungen zu Armuts- und Reichtumsverteilung, sozialer Sicherung oder Prekarität und Marginalisierung sowie Herausforderungen für die Demokratie werden vor den Sozialgerichten auf individueller Ebene verhandelt. Die politische Dimension sozialer Konflikte wird hier offenbar. Dabei sind verschiedene Konstellationen zwischen Richter:innen und Prozessbeteiligten denkbar. Es können sich Klassenaufsteiger:innen finden, die in ihrer richterlichen Praxis zwischen strenger Abgrenzung und empathischer Zuwendung oszillieren. Es kann die stereotype Klassenposition der oberen Mittelschicht auf der Richterbank vertreten sein, die sich zwischen den Polen pädagogischer Zurechtweisung der unteren Schicht oder kreativer Regelflexibilität zum Ausgleich von Benachteiligung bewegen kann. Es können akademische Kläger:innen oder Vielkläger:innen auftreten, die die Richter:innen und die Behördenvertreter:innen herausfordern.

Ohne die Forschung zur Sozialgerichtsbarkeit und zur Gerichtsbarkeit als solche an Wichtigkeit zu überladen, lässt sich ihr doch eine funktionale Bedeutung für das soziale Gefüge der Bundesrepublik zuweisen, zum einen mit Blick auf die Sachgebiete, zum anderen mit Blick auf die Personenkonstellationen, die sich vor Gericht finden, wie sie dort hingelangen und wie sie dort agieren. Daraus können unterschiedliche Diagnosen über den Zustand und die Stabilität der Demokratie erwachsen. Ein Blick auf eine Fachgerichtsbarkeit und ihre konkreten Konfliktkonstellationen kann außerdem hilfreich sein, um zu verstehen, wie politische Konflikte auf rechtliches Terrain verschoben werden und mit welchen Mitteln sie dort ausgetragen werden.

Generell war und ist das Sozialrecht in der materialistischen Rechtstheorie(bildung) jedoch wenig thematisiert. Über die Feststellung, dass der Sozialstaat mit „Zuckerbrot und Peitsche“ ausbeuterische Verhältnisse befriedet, geht die Analyse selten hinaus. Auf die rechtlichen und gesetzlichen

16 Dies ist auch ein Argument für qualitative Forschung, die in die Tiefe geht. Auch wenn das „quantitative Bedürfnis“ nach klaren Zahlen stark zu sein scheint.

17 Groh-Samberg/Hertel, SOEPpapers 2011, S. 4.

Aspekte, die ja Teil eines jeweils historischen Kompromissgleichgewichtes sind, wird kaum eingegangen. Doch der Teufel steckt im Detail und das Sozialrecht ist sehr detailreich.¹⁸

2. Was weiß die materialistische Rechtstheorie vom Sozialgericht?

Ein wesentlicher Kerngedanke einer materialistischen Theorie des Rechts ist die Betonung der Entstehung von Recht aus gesellschaftlichen Konflikten. Das bürgerliche Recht ist nicht vom Himmel gefallen, sondern ging aus politischen Kämpfen hervor. Dabei konstituiert Recht Errungenschaften gegen willkürliche Herrschaft, aber auch Herrschaft selbst. Viele der Kämpfe – die französischen Revolution, die amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung oder die haitianischen Aufstände – drehen sich um individuelle Befreiung aus Abhängigkeits- und Unterdrückungsverhältnissen. Wenn aus diesen politischen Kämpfen Verfassungen entstanden sind, konstituieren diese die einzelnen Menschen als unabhängige, freie und gleiche Subjekte. Das ist einerseits progressiv und verschleiert andererseits ökonomische Herrschaftsverhältnisse und soziale Ungleichheiten.

Die materialistische Rechtstheorie fokussiert stark auf Elemente des Zivilrechts und des Verfassungsrechts. Sozial- und Arbeitsrecht sind in dieser Theoriebildung weniger präsent, obwohl sie an den Kern der ökonomischen Unabhängigkeit gehen. Das Sozialrecht wird auch als eine „kategoriale Veränderung“¹⁹ gegenüber dem bürgerlichen Formalrecht oder dem Strafrecht beschrieben. Es benennt explizit soziale Merkmale der Betroffenen als Tatbestandsmerkmale. Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind Teil des Rechtsgebiets. Damit sind auch die Fragen aufgeworfen, wie Sozialrecht auf kapitalistische Vergesellschaftung wirkt, wie es die Individuen auf ihre Stellung verweist und welche Rolle dabei in der Folge die Sozialgerichte spielen.

Eine der wenigen Darstellungen zur Rolle der Sozialgerichte im Lichte einer materialistischen Rechtstheorie stammt aus den frühen 1980er-Jahren, wo auch die rechtssoziologischen Debatten um „Klassenjustiz“²⁰ ihren Höhepunkt hatten. Das damalige Urteil war nicht sehr rühmlich:

18 Schon dieser Fakt selbst mag ein Aspekt der Funktion des Sozialrechts in der bundesrepublikanisch spezifischen Konfliktprozessierbarmachung sein.

19 Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 42.

20 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

Legt man zugrunde, daß Lohnarbeit für die bürgerliche Gesellschaft existenziell ist und folgert man daraus, daß deswegen der Ausweg aus der Lohnarbeiterexistenz versperrt werden muß, kommt man zwangsläufig zur gesellschaftlichen Funktion der Sozialgerichte: Nicht Konfliktlösung und auch nicht Hilfe zur Durchsetzung subjektiver Rechte der Staatsbürger, sondern *Schutz des Sozialfonds vor Ansprüchen*.²¹

Den „Anstoß“²², den diese Aussage erregen könnte, entkräftet der Autor sogleich: Es sei nur verständlich, dass ein geschaffenes Solidarsystem vor Missbrauch geschützt werden solle. Die Frage sei nur, was missbräuchlich sei und wie dies bewertet werde²³ – und natürlich, wer dies vor welchem Erfahrungshintergrund beurteilt.

Strukturell gesehen müsste hier eigentlich noch vorgeschaltet werden, dass zunächst die jeweils zuständigen Behörden des Sozialstaates den Sozialfonds vor zu vielen Ansprüchen bzw. Missbrauch schützen. Vor allem gehen den gerichtlichen Konflikten eine politische Hegemonie und entsprechende rechtliche Regelungen voraus, die Wertvorstellungen implementieren. Hier spielen die Vorstellungen von Arbeit, Fleiß und Disziplin oder politischen Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Sozialchauvinismus eine Rolle. Die Gerichte moderieren und entscheiden dann Konflikte, die unter dieser Struktur stattfinden, und sind selbst als Apparate Teil dieser Struktur. Ihr Handeln muss aber, entsprechend der Gewaltenteilung in einer liberalen Demokratie, nicht im Einklang mit der Exekutivlogik erfolgen, sondern kann sie korrigieren.²⁴ Richter:innen können abwägen bzw. entscheiden eben. In jedem Gerichtsprozess erscheint mindestens einmal etwas Unvorhergesehenes, was sich nicht zweifelsfrei von selbst unter eine Regel subsumieren lässt. Dann kommt es schlicht auf die Entscheidung des Spruchkörpers an. Und schließlich ist Entscheiden auch elementarer Teil der Tätigkeitsbeschreibung von Richter:innen.

An dieser Stelle wird es relevant, wer auf der Richterbank sitzt und wie die Person dahin gekommen ist. Das bedeutet noch nicht den monokausalen Schluss von sozialer Herkunft, Geschlecht oder Migrationsgeschichte auf richterliche Urteile, also so etwas wie „Klassenjustiz“, aber niemand entkommt völlig der eigenen Vergangenheit und den damit verbundenen

21 Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74, Hv. i. O.

22 Ebd.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 344.

Erfahrungen. Vielleicht hat man eine „Welt“ verlassen“, aber man gehört ihr „trotz allem“ noch an.²⁵ Wie man sich dann verhält, kann man entscheiden.

III. Methodische Besonderheiten der (Sozial-)Gerichtsforschung

Gerichtsforschung muss interdisziplinär sein. Interdisziplinäre Forschung steht immer vor der Herausforderung, den verschiedenen Disziplinen gerecht zu werden und ihre instruktiven Synergien herauszustellen. Rechtsoziologische Forschung zu Richter:innen muss erstens das Handwerk der empirischen Sozialforschung und die Forschungsstände der soziologischen Eliten- und Ungleichheitsforschung beherrschen. Zweitens muss die Forschung eine juristische Informiertheit begleiten, ohne die die Funktionsmechanismen des Feldes nicht verstanden werden können. Einerseits geht es hier um ein generelles Verständnis des juristischen Settings, andererseits aber vor allem um die Komplexität des jeweiligen Rechtsgebiets. Insbesondere das Sozialrecht ist mit seinen opulenten Gesetzbüchern ein Gebiet, das zudem viele Schnittstellenproblematiken aufweist und jährlich vielen Änderungen unterworfen ist. Vor allem das Prozessrecht und seine Möglichkeiten müssen bekannt sein, um das richterliche Handeln, die Spielräume und Funktionsmechanismen des Verfahrens erforschen zu können.²⁶

Die Forschung, die hier etabliert werden soll, will drittens einen politikwissenschaftlichen Blick auf die Sozialgerichte und ihre Richter:innen werfen. Die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten sind selten politikwissenschaftlicher Forschungsgegenstand.²⁷ Die sozialen Fragen, die in der Sozialgerichtsbarkeit verhandelt werden, die gerichtliche Situation und das Personal der Gerichte sind jedoch elementare Bestandteile der demokratischen Arena, ohne die auch aktuelle Fragen von demokratischer Resilienz oder sozial-ökologischer Transformation nicht erschöpfend beantwortet werden können.

1. Feldzugang

Gerichte sind Apparate mit eigenen Logiken. Auch hier wirken bürokratische Abläufe und Hierarchien. Für eine repräsentative Forschung ist das

25 Eribon, Rückkehr nach Reims, S. 25.

26 Vgl. Welti und Šušnjar in diesem Band.

27 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

Plazet der Gerichtsleitungen unabdingbar. Kompetenzfragen für die Gewährung des Zugangs beschäftigten die Gerichtsforschung schon in den 1980er-Jahren.²⁸ Die Leichtigkeit, mit der die frühen dahrendorfschen Thesen auf Grundlage von Personalakten der Oberlandesgerichte entstanden²⁹, ist aus guten Datenschutzgründen heute so nicht wiederholbar. Die Forschung muss sich hier aber dennoch einen Weg bahnen.

Wie in jeder Forschung ist außerdem eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Forscherin und Feld unabdingbar. Die Vorschusslorbeeren, die ich erhalten habe, erwachsen aus seit Jahren aufgebauten und gepflegten Forschungsbeziehungen zwischen einzelnen Fachgebieten der Universität Kassel, der Hochschule Fulda, vor allem des Forschungsverbundes für Sozialrecht und Sozialpolitik und der Sozialgerichtsbarkeit. Dieses vertrauensvolle Verhältnis hat Türen schon längst geöffnet, die in anderen Forschungsprojekten erst mühsam aufgeschlossen werden müssen. Dieser privilegierte Zugang schafft aber auch eine Nähe zum Forschungsgegenstand, der für die wissenschaftliche Auseinandersetzung hemmend sein kann. Das Vertrauen will man nicht enttäuschen, die wissenschaftliche Ausführung wird persönlicher; der Feldzugang soll gepflegt, wenn möglich gar noch erweitert werden. Hier muss auch mit Erwartungshaltungen an Forschung umgegangen werden. Zugleich sind viele Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit publizistisch und/oder wissenschaftlich tätig und damit ein entsprechend kritischer Forschungs-, „gegenstand“, mit dem die Auseinandersetzung durchaus herausfordernd sein kann.

2. Datengrundlage und Anmerkungen zur Interviewführung mit Richter:innen

Das sozialwissenschaftliche Interview ist eine komplexe Forschungsmethode, die eine genaue Vorbereitung und Reflexion erfordert. Über die verschiedenen Interviewtypen ist an anderer Stelle viel geschrieben und diskutiert worden.³⁰ Die dieser ersten Indiziendiskussion zugrunde liegen-

28 Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 29.

29 Vgl. Dahrendorf, Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten, S. 260 ff.; Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 241 ff.

30 Vgl. bspw. Flick, Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung, S. 193 ff.; Honer, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten; Hopf, Qualitative Interviews – ein Überblick, S. 349 ff.

den Daten sind fünfzehn etwa ein- bis zweistündige, leitfadengestützte Interviews mit Sozialrichter:innen aus allen Instanzen und verschiedenen Bundesländern.³¹ Auch nach Alter, Geschlecht und Migrationsgeschichte wurde versucht zu diversifizieren. Die Interviews haben einen sehr offenen, fast schon narrativen Charakter. Die Offenheit war bewusst angelegt, um einen möglichst freien Redefluss hervorzurufen. Zugleich war auch die Resonanz auf die Interviews und das Interesse an der Forschung groß, was oft dazu führte, dass es kaum Gesprächsstimuli in den Interviews brauchte. Die Interviews liefen fast ausschließlich wie von selbst. Solch offene Türen sind ein großes Pfund in der Forschungspraxis; sie können aber auch auf Eigenheiten des Forschungsfeldes hinweisen, beispielsweise ein Anerkennungsbedürfnis, einen bewussten Reflexionswillen der eigenen Position oder liberale Offenheit im Gegensatz zur früheren etatistischen Abgeschottetheit.³² Verzerrungen sind hier möglich und müssen in zukünftigen Forschungsrunden ausbalanciert werden.

Interviewführung benötigt methodische und soziale Kompetenz. Außerdem wird je nach Forschungsgebiet eine fachliche Kompetenz erwartet, die den Gang des Interviews stark beeinflussen kann. So kann schon innerdisziplinär Wissen vorausgesetzt werden, das, wenn es nicht vorhanden ist, zu Schonverhalten oder Zurückhaltung seitens der interviewführenden Person führen kann.³³ In einer interdisziplinären Forschung ist dieses Problem gewissermaßen potenziert. Zunächst spielt das Verhältnis zwischen Politik- und Rechtswissenschaften selbst eine Rolle. Die Interdisziplinarität wird selbst zum Gegenstand des Interviews, insbesondere wenn die Interviewten selbst Akademiker:innen, hier eben Richter:innen, sind. Begriffe und Sachverhalte werden als bekannt vorausgesetzt oder erläutert, oder der Dialog zwischen den Disziplinen wird stellvertretend gesucht. Die Interviewpartner:innen haben selbst eine eigene Meinung zu ihrem Feld und ihren Kolleg:innen; sie sind auch in politikwissenschaftlichen oder soziologischen Fragenstellungen bewandert bzw. sind selbst publizistisch oder gar wissenschaftlich tätig und interessieren sich für das Forschungsdesign. Sie sind – und schon das ist ein Merkmal der Sozialgerichtsbarkeit – in der

31 Hinzu kommen außerdem Hintergrundgespräche mit Anwält:innen, früheren Richter:innen und Rechtswissenschaftler:innen.

32 Vgl. bspw. Vogel, Mittelweg 36 2022, S. 101 ff.

33 Vgl. Hermanns, Interviewen als Tätigkeit, S. 367.

Wissenschaft aktiv³⁴ und treten auch in Expert:innengremien auf. Das alles ist herausfordernd, auch für die Forscherin.

Zugleich erfordert das Thema der Forschung selbst eine zumindest oberflächliche Kenntnis des Rechtsgebiets und seiner Eigenheiten. Politikwissenschaftliche bzw. soziologische Forschung kann fast gar nicht ohne Fachkenntnisse in ein juristisches Feld vordringen und seine Logiken verstehen. Hier macht sich die institutionelle Schwäche der Rechtssoziologie, insbesondere der Justizforschung, in der deutschen Hochschullandschaft durchaus bemerkbar. Nicht nur die Rechtsgebiete und juristischen Argumentationen, sondern auch die institutionellen Organisationsweisen, Computerprogramme und Personalpolitiken, gern auch je nach Bundesland und Instanz verschieden, müssen sich erarbeitet werden, um Interviews überhaupt sinnvoll führen zu können.

Schon in der Auseinandersetzung mit den *Texten* des Rechts ist eine juristische Informiertheit der sozialwissenschaftlichen Vorgehensweise unabdingbar.³⁵ Juristische Argumentationsweise und Begrifflichkeiten müssen verstanden, ihr durchaus auch strategischer Einsatz erkannt werden.³⁶ Generell ist für die Justizforschung eine Kenntnis über das Prozessrecht und seine Eigenheiten je nach Fachgerichtsbarkeit unerlässlich. Zugleich müssen auch das Rechtsgebiet und seine bekannten oder aktuellen Problemlagen zumindest oberflächlich bekannt sein. Manches muss man sich aber auch erklären lassen, um unausgesprochenes, implizites Wissen hervorzuholen. In einer Interviewsituation müssen sich diese Kenntnisse mit sozialer Kompetenz vereinigen. Prinzipiell offenbart sich hier ein bisher zu wenig methodisch bearbeitetes Feld in der Politikwissenschaft. Recht und Politik sind eng verzahnt. Hier ist es von Vorteil, wenn sich Interdisziplinarität weiter institutionalisiert, vor allem methodisch ausbuchstabiert und nicht nur modernes wissenschafts- oder förderpolitisches Bekenntnis bleibt.

3. Öffentliche Soziologie

Die ersten Gedanken hier auszuformulieren und so auch zur Diskussion zu stellen, geschieht im Wissenschaftsverständnis einer öffentlichen Sozio-

³⁴ Vgl. von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 416 ff.

³⁵ Vgl. Schulz, Die freiheitlich demokratische Grundordnung: Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, S. 63 ff.

³⁶ Vgl. bspw. Baldschun in diesem Band und Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179 ff.

logie.³⁷ Diese stellt sich auch im Forschungsprozess der Kritik der Wissenschaftscommunity und des Forschungsfeldes, das hier eben auch ein akademisches Milieu ist. Das birgt sicherlich die Gefahr der Ablehnung und auch der Beeinflussung der weiteren Forschung. Für die qualitative Analyse ist es aber am Ende der Rechnung ein Gewinn – gerade in der interdisziplinären Forschung. Vor allem sind die Reaktionen selbst neben der kritischen Reflexionsmöglichkeit eine Quelle, um das Feld besser zu verstehen. Die Reaktionen sind sozusagen auch Material. Forschen ist eine „pendelnde Bewegung zwischen Indizien, Lesarten und zu entwickelnder Theorie“³⁸ und das Feld wird reflexiv einbezogen, weil es kein Objekt ist, das von der Forscherin nur betrachtet, sondern als soziales Feld von Menschen gemacht und entsprechend auch in der Forschung ernst genommen wird.

IV. Theorie trifft Empirie

Rufen wir noch einmal holzschnittartig in Erinnerung: In der Sozialgerichtsbarkeit wirkt ein dialektischer Mechanismus zwischen Struktur und Akteur:innen. Die Richter:innen handeln unter vorgefundenen Umständen, und ihr Weg an die Gerichte ist zwar nicht determiniert, kann aber durchaus typisch geleitet worden sein.

Die Gerichte selbst sind im sozialpolitischen Feld eine staatliche Korrekturinstanz mit Entscheidungsbefugnis für individuelle Fälle. Diese Fälle können auch als einzelne Konflikte verstanden werden, die eigentlich einem grundsätzlichen gesellschaftlichen Widerspruch entspringen: dem zwischen Kapital und Arbeit. Der Sozialstaat federt individuelle Härten dieses gesellschaftlichen Grundkonflikts ab; Gerichte moderieren daraus entstehende Streitfragen.³⁹ Die Gerichtsbarkeit ändert nicht die Funktion

37 Vgl. Bude, SozW 2005, S. 375 ff.: Budes (vgl. 2005, S. 376) Einwand gegen die kritische Soziologie wird an dieser Stelle nicht übernommen. Das beanstandete „reflexive Spezialistentum“ (ebd.) ist kein alleiniges Merkmal eines kritischen Theorieverständnisses, sondern kann allgemein ein Wissenschaftshabitus sein, der einer Wissenschaft, die sich auch außerhalb ihrer eigenen Fachcommunity reflektieren will, entgegensteht.

38 Hild, Habitus und seine Bedeutung im Hochschulstudium, S. 177.

39 Aufschlussreich ist, dass *Ulrike A. C. Müllers* Studie ergab, dass für viele Betroffene die gerichtliche Form der Auseinandersetzung die einzige Form der Konfliktaustragung war und sie ihre Interessen nicht politisch mobilisierten, vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 385.

der Sozialstaatlichkeit, hat aber verschiedene Stellschrauben, mit denen sie an der Prozessierbarmachung des Widerspruches regulierend ansetzen kann. Hier sei beispielsweise auf die beratende Funktion von Richter:innen in Gesetzgebungsprozessen oder auf die Treffen zwischen Bundessozialgericht und der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, in denen rechtliche Streitfälle, die wiederholt auftreten, besprochen werden.⁴⁰

An dieser Stelle soll der Fokus auf der Korrektur- und Kontrollfunktion der Sozialgerichte im individuellen und isolierten Einzelfall, der der Normalfall vor den Gerichten ist, bleiben. Fügt man zu Meyers oben angeführter These, dass die Sozialgerichte den Sozialfonds vor Überbeanspruchung schützen sollen⁴¹, hinzu, dass es in diesen Fällen auch auf Seiten der Richter:innen individuelle Entscheidungsspielräume gibt, ist der Raum für empirische Forschung eröffnet. Denn daraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen.

Dass Richter:innen eben entscheiden, mag auf den ersten Blick banal erscheinen, doch in diesem theoretischen Framing stellt diese Tatsache zwei scheinbare Gewissheiten in Frage. Erstens kritisiert sie den strukturellen Determinismus früherer Ansätze materialistischer Rechtstheorie und sieht die Spielräume von Akteur:innen, wenn auch unter vorgefundenen Umständen. Und zweitens zweifelt sie am – man könnte etwas spitzfindig sagen – juristischen Determinismus, der meint, dass die Lösung in den Gesetzen liegt. Denn in jedem Fall, der vor die Gerichte kommt (wenn er es denn schafft, dorthin zu gelangen), gibt es mindestens einen Aspekt, der eine individuelle Entscheidung der Richter:innen benötigt. Glaubt man dem Kläger, dass er dieses oder jenes Schreiben in einer bestimmten Weise verstanden hat; war der eine Brief denn nicht schon als Widerspruch zu verstehen, kam die Verletzung wirklich wie geschildert zustande? Diese Liste ließe sich unendlich weiterführen. In diesem Verständnis ist es nicht irrelevant, wer auf der Richterbank sitzt. An dieser Stelle soll nun mit dieser Vorrede im Hinterkopf ein erster Blick auf das Interviewmaterial geworfen werden.

Die hier angeführten ersten Auffälligkeiten aus dem Interviewmaterial treten wiederholt auf und könnten strukturierende Merkmale sein. Sie haben an dieser Stelle aber alles andere als einen Anspruch auf Vollständigkeit; Verstehen ist kein endlicher Prozess, sondern work in progress. Es

⁴⁰ Eine funktionale Erörterung dieses Austausches zwischen Judikative und Exekutive muss an anderer Stelle geschehen.

⁴¹ Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74.

geht hier auch nicht um eine Herstellung von linearer Kausalität zwischen sozialer Herkunft und Entscheidungsfindung, sondern um eine Charakterisierung eines Milieus und einer Institution, in der Sozialpolitik und ihre Anwendung gestaltet wird. In gewisser Hinsicht wird das rechtsssoziologische Fernglas in einer Suchbewegung politikwissenschaftlich neu scharfgestellt.

1. Hilfskrafttätigkeit, Ausbildungsmodelle, persönliche Förderung

Die juristische Ausbildung ist mit den vielen Rechtsgebieten ein lernintensives Studium, das soziale Filtereffekte aufweist.⁴² Das Sozialrecht ist oft als Schwerpunkt fach wählbar, aber nicht Kern des Studiums. Aufgrund dessen ist eine starke Prägung durch einzelne Lehrstühle, die eine entsprechende Denomination haben, erkennbar. Viele Interviewpartner:innen berichten entweder von besonders in Erinnerung gebliebenen Lehrveranstaltungen oder von Anstellungen als studentische Hilfskraft, die sie als angenehm empfunden haben, durchaus auch im Kontrast zu den restlichen Mitstudierenden oder Lehrkräften: „...mir hat es ganz gut gefallen an dem Lehrstuhl, deswegen bin ich da geblieben“⁴³ und „das war einfach eine ganz nette Truppe da, so insgesamt“⁴⁴. Die Anstellung als studentische Hilfskraft war zudem entscheidend für die Ausrichtung des weiteren Studiums, gegebenenfalls auch der Promotion:

Ja gut, und dann, dann war das ein Selbstläufer im Prinzip. Also, da war die Schiene (lacht) schon durch den Lehrstuhl [Name] vorgezeichnet.⁴⁵

Ich war dann an der Uni/ Hat mich unsere Professorin für Sozialrecht angesprochen, ob ich nicht bei ihr als Hilfskraft mitarbeiten möchte. Und das habe ich dann auch gemacht. Und dadurch bin ich eigentlich sehr früh im Studium zum Sozialrecht gekommen.⁴⁶

Betont wird auch die Randständigkeit des Faches, was dazu führte, dass man sich untereinander kannte und ein Gemeinschaftsgefühl entstand: „.... aber es war ein kleinerer Kreis. Dafür umso netter eigentlich, weil man

42 Vgl. Blome in diesem Band.

43 ISGS1, Pos. 24.

44 ISGN, Pos. 20.

45 ISGS2, Pos. 18.

46 IBSGSO, Pos. 20.

sich kannte.“⁴⁷ Diese Gruppenbildung, auch in einer gewissen Abgrenzung zu den anderen Mitstudierenden, scheint üblich zu sein: „und dann eben auch von den Leuten, (.) war doch halt (..), die große Masse war nicht unbedingt auf meiner Wellenlänge.“⁴⁸ Zugleich ist das nichts Spezifisches für sozialrechtlich interessierte Studierende der Rechtswissenschaft, aber es trägt zur Prägung und Herausbildung von Persönlichkeit oder gar Identität bei.

[...] dort [Universitätsstadt, Anm. d. Verf.] gibt es ein Institut für Sozialrecht, schon traditionell in einem ausgelagerten kleinen Bergwerksgebäude. Mit einer kleinen Bibliothek, einer kleinen interessierten Studentenschaft. Und das hat mich damals dann angesprochen.⁴⁹

Über die juristische Ausbildung wird stets rege diskutiert. Die Reformbemühungen brachten 1971 das Experimentiermodell der einstufigen Juristausbildung hervor, das vorsah, den theoretischen, rechtswissenschaftlichen Teil und den praktischen Referendariatsteil zusammenzuführen. Sieben Bundesländer erprobten etwa 20 Jahre lang dieses Modell. Auch dieses Modell führte zu Abgrenzungsbewegungen zur restlichen Studierendenschaft, und es konnte durchaus fördernd für Menschen sein, die in ihren Familien noch keine Juristen und entsprechend keine Vorbilder hatten:

Die Kolleginnen und Kollegen aus den klassischen Ausbildungsmodellen haben ein bisschen immer auf uns runter geguckt [...] Ich glaube, ohne dieses einstufige Modell hätte ich als (.) relativ Juraferner das Studium nicht durchgehalten. [...] ich bin mir relativ sicher, wenn ich irgendwo in München oder Köln oder sonst wo in diesen Massenunis studiert hätte, hätte ich vermutlich nach drei Semestern die Sache geschmissen und vielleicht doch noch versucht, Medizin (lacht) zu studieren.⁵⁰

Grundsätzlich scheinen also Lehrstühle, persönliche Förderung und Ausbildungsmodelle Wegweiser zu sein, die weitere juristische Berufswege prägen. Außerdem helfen Gruppenbildungsprozesse, um sich einzufinden. Das ist keine so profane Erkenntnis, wie es auf den ersten Blick scheint. Sozialrecht ist nicht für alle Studierenden standardmäßig Teil des Curriculums, sondern im Schwerpunkt wählbar. Das Studienangebot variiert außerdem. Teilweise gibt es Lehrstühle mit sozialrechtlicher Denominations- und vertiefende Vorlesungen. An manchen Universitäten werden die

47 ISGN, Pos. 22.

48 IBSGN3, Pos. 29.

49 ISGSS, Pos. 16.

50 IBSGSO, Pos. 50.

Sozialrechtsvorlesungen durch Richter:innen ohne Lehrstühle, also auch ohne die entsprechenden universitären Fördermöglichkeiten, abgehalten. Das könnte perspektivisch bedeuten, dass die Wegweiser, die es für manche Karrierewege gebraucht hat, nicht mehr gibt oder dass sie weniger werden.

Hervorzuheben ist hier auch ein Ergebnis der iur.reform-Studie von 2022, die nach der Meinung zu einer erneuten Erprobung der einstufigen Ausbildung fragte: „Die Zustimmung fiel zwar mit 30,9 % gering aus. Doch erreicht die einstufige Ausbildung, bei denjenigen die sie selbst durchlaufen haben, eine absolute Mehrheit (52,7 %) für die volle Zustimmung (.5'). [sic]“⁵¹

Es gibt Hinweise aus dem Interviewmaterial und aus Hintergrundgesprächen, dass Studierende aus nichtakademischen Elternhäusern mit der praktischen Ausrichtung der einstufigen Juristenausbildung besser zuretkamen, als sie dies in der zweigeteilten Ausbildung getan hätten. Auch das kann also eine Wegmarkierung, ein Sprungbrett für Studierende mit weniger privilegierter Herkunft sein. Auch die Abbruchquoten im Jurastudium in Korrelation mit der sozialen Herkunft sind ein Indiz dafür.⁵²

2. Umbruch SGB-II-Einführung und Gerichtskonkurrenz

Die Gruppenzugehörigkeit und damit einhergehende Abgrenzung zu anderen im Studium wiederholen sich offenbar an den Gerichten. Es scheint eine Animosität zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben, die trotz der inhaltlichen Nähe beider Gerichtsbarkeiten – oder vielleicht auch wegen ihr – existiert.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine Besonderheit im europäischen Gerichtssystem. Die Hürden für den Rechtsweg sollen niedrig sein; es gilt das Prinzip der Klägerfreundlichkeit. In gewissem Sinne ist hier also der anfangs mit Meyer⁵³ beschriebene Verhinderungsmechanismus für den Sozialfonds etwas abgemildert bzw. erhält einige Korrekturschrauben, die ihn freilich nicht vollends ändern.

51 Ahmed et al., iur.reform Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, S. 12.

52 Vgl. Heublein et al., Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, abrufbar unter: <https://www.dzhw.eu/pdf/21/dzhw-gutachten-ursachen-studienabbruch-staatsexamen-jura.pdf> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

53 Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74.

Diese Besonderheit spiegelt sich im richterlichen Selbstverständnis der Interviewten wider. Die Richter:innen sprechen von sich als einer „Truppe, streng homogen“⁵⁴, und grenzen sich insbesondere von Richter:innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab: „Also, das sind Staatsknechte. So sind wir hier nicht!“⁵⁵ „Ich würde sagen, (.) der Sozialrichter, die Sozialrichterin ist, ähm, schon (.) die meisten, würde ich sagen, ein anderer Schlag Mensch als die, äh, ordentlichen Richter, würde ich sagen.“⁵⁶ Wie im Studium, in dem das Sozialrecht als „ein Exotenfach“⁵⁷ beschrieben wird, scheint auch die Gerichtsbarkeit randständig: „Ich glaube, dass ein Grund sein kann, dass in der, ähm, nach meinem Eindruck, in den gerichtsinternen Hackordnung, die Sozialgerichtsbarkeit mit der Arbeitsgerichtsbarkeit am unteren Rand steht.“⁵⁸ Auch die Gruppenbildung aus Universitätszeiten kann sich wiederholen und als angenehm empfunden werden:

Ich kam im Vorzimmer an, stellte mich vor, wurde nett empfangen. Da hat man mir mitgeteilt, niemand sei da. Aber vielleicht ein aufsichtsführender Richter könnte jetzt gerade am Mittagstisch sein. Also führte man mich wirklich fünf Minuten nachdem ich ankam in die Kantine nach oben und, äh, damals hatten wir so einen großen Tisch für Sozialrichter in der Kantine und da saßen alle irgendwie, alle Kollegen vom Sozialgericht. [...] Ich fühlte mich gleich gut aufgehoben.⁵⁹

Als erste Amtshandlung ein gemeinsames Mittagessen mit den Kolleg:innen zu haben, mag nicht fallentscheidend sein, aber es kann das weitere Berufsbild prägen. Es beeinflusst das richterliche Handeln; in der Entscheidung spielen mehr Aspekte eine Rolle als die Paragraphen: „Und da, da kommt dann oft auch so dieser fürsorgliche Gedanke. Also ich überprüfe nicht nur eine Verwaltungsentscheidung, sondern gucke auch noch, was, was geht, geht vielleicht anders.“⁶⁰

Die Abgrenzung zwischen den Gerichtsbarkeiten ist politikwissenschaftlich interessant. Es scheint eine Konkurrenzsituation um Können und Kompetenz in der Justiz vorhanden zu sein, die je nach Reformlage und Klageeingängen stärker oder schwächer ausgeprägt ist. Hier geht es dann auch um zukünftige Planstellen und Arbeitsbelastung. Politikwissenschaft-

54 ISGW1, Pos. 40.

55 Ebd.

56 IBSGN3, Pos. 57.

57 ISGN, Pos. 22.

58 IBSGSO, Pos. 52.

59 ISGW2, Pos. 73.

60 ISGN, Pos. 36.

lich interessant ist das deshalb, weil sich offenbar menschliche Verhaltensweisen institutionell widerspiegeln und Gerichtskulturen beeinflussen. Damit wird die objektive Autorität von Gerichten brüchig. Menschengemachte Verhältnisse menscheln eben. Es ist möglich, dass diese Abgrenzungssituationen zu anderen Gerichtskulturen der Fachgerichtsbarkeiten führen und eigene Konventionen entwickelt werden.

Ein bemerkenswerter Umbruch waren die Hartz-Reformen 2004/5. Damit fand auch zwischen den Gerichten eine Umstrukturierung statt, die erstens offenbar die personelle Zusammensetzung in der Sozialgerichtsbarkeit veränderte und zweitens Rivalitäten zwischen den Gerichtsbarkeiten stärker zu Tage treten ließ.

Es gab jetzt diese große Transformation, dass mit Schaffung des SGB II die Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegging zur Sozialgerichtsbarkeit. Es gibt eine lächerliche Hierarchie. Die Verwaltungsrichter halten sich wirklich für die besseren Juristen. Und die Sozialrichter sind etwas bemakelt worden als die nicht so guten Juristen. Die kommen meist aus den sozialen Berufen. Die kommen von der Rentenversicherung oder von der Bundesagentur für Arbeit. Das sind so halbseidene Juristen. Und man hat gemerkt, es hat der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch wehgetan, das abzugeben.⁶¹

Generell muss herausgestellt werden, dass die Reform der Sozialhilfe und die Verschiebung des Rechtsgebiets zu den Sozialgerichten dort einen hohen Personalbedarf produziert haben. In den ersten Jahren der Reform waren die Gerichte mit einer hohen Anzahl an Klageeingängen konfrontiert, was die Arbeitsbelastung erhöhte: „Und jeden Tag mit drei Eilverfahren mindestens beschäftigt zu sein und von morgens bis abends, und als junger Richter.“⁶² Die Gerichte waren insgesamt stark durch die SGB-II-Gesetzgebung und die Neueinrichtung der Jobcenter beschäftigt; insbesondere aber auch die Proberichter:innen hatten hier ein weites und neues Feld zu beackern. In der Folge stieg die Anzahl der Planstellen sprunghaft, bis sich 2008 der Anstieg wieder verlangsamte.⁶³ „Maximales Anwachsen der Richterschaft“⁶⁴, was in der Folge den bis dahin als homogen beschriebenen Hintergrund „pluralisiert[e]“, „und diese Hintergründe gibt es schon längst nicht mehr“⁶⁵.

61 ISGSS, Pos. 22.

62 ISGN, Pos. 36.

63 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

64 ISGWI, Pos. 40.

65 Ebd.

Daraus ist zu lernen, dass sozialpolitische Reformen Einfluss auf die Gerichte haben und in der Folge auch ihre Personalstruktur ändern können. Alle Interviewten haben die Umbrüche durch die SGB-II-Reform als einschneidend wahrgenommen: „Und, ähm, ja, das war so am Anfang eine ganz harte Zeit, die mich aber auch gestählt hat, glaube ich.“⁶⁶ „Das war die Phase, als die Sozialrichter völlig aus dem letzten Loch pfiffen.“⁶⁷

An dieser Stelle ist noch ein Wort zum Einstellungsprozedere zu verlieren. Die Bundesländer entscheiden über die Einstellung der Richter:innen ihrer Gerichte.⁶⁸ Aufgrund dessen gibt es bundeslandspezifische Eigenheiten, die den Karriereweg der Richter:innen und damit sie selbst prägen. Auch für die Bewerbungssituation gibt es Hinweise auf Wegweiser und Senkung von Barrieren im Kontrast zu anderen Gerichtsbarkeiten. Aber eben auch der Bedarf an Personal, der beispielsweise durch Reformen verändert sein kann, beeinflusst potenziell das Auftreten der Einstellungsbehörden und kann barrièresenkend oder -erhöhend wirken.

Und hatte da auch irgendwie das Gefühl, das sind wirklich mir zugewandte, offene, nette Menschen, die mir gegenüber sitzen. Also in dieser Personalfindungskommission. Das waren insgesamt fünf, jetzt, Kollegen. Also fünf Richter und auch der Präsident der Landessozialgerichtsbarkeit war auch da. [...] Bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, beim Oberlandesgericht [Stadt, Niedersachsen]. Das, da war ich allein und saß gegenüber drei, (.) was soll ich sagen, zugeknöpf-ten Juristen gegenüber (lacht).⁶⁹

Offenheit und Anstrengungen oder gar ein funktionierendes Mainstreaming und eine antidiskriminierungssensible Förderung können sich im Einstellungsprozess positiv auf die Bewerber:innen auswirken.⁷⁰ Diese Erkenntnis ist so schlicht wie grundlegend: Bemühen sich Behörden tatsächlich um Diversität, gelingt es ihnen auch. Dieses Bemühen muss sich beispielsweise in Ton und Inhalt der Bewerbungsgespräche widerspiegeln. Behörden müssen sich hier fragen, wen sie auf der Richterbank sitzen haben wollen und sich entsprechend ausrichten.

⁶⁶ ISGN, Pos. 36.

⁶⁷ ILSGN, Pos. 48.

⁶⁸ Vgl. Leopold in diesem Band.

⁶⁹ ISGW2, Pos. 66, 68.

⁷⁰ Vgl. Grünberger et al., Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 51 ff.

V. Fazit

Was sind nun die ersten Indizien für die weitergehende Forschung? Einmal scheinen im Studium der interviewten Richter:innen die theoretisch angesprochenen Wegweiser aufgestellt worden zu sein, die in die Sozialgerichtsbarkeit führten. Insbesondere Lehrstühle mit Sozialrechtsdenomination und Hilfskrafttätigkeiten sind prägende Merkmale, die den weiteren Weg in die Sozialgerichtsbarkeit weisen können. Die explizite Förderung durch Lehrstuhlinhaber:innen zeigt Effekte auf die Studierenden, auch wenn sie nicht aus hochprivilegierten Verhältnissen kommen. Hinweise dieser Art finden sich in den Interviews auch für die Zeit der Einstellung und die Bewerbungsphasen genauso wie mit Blick auf die Struktur der juristischen Ausbildung. Denken wir noch einmal an *Jaquets Klassenübergänger:innen*⁷¹ zurück, können wir an dieser Stelle eine Erkenntnis gewinnen. *Bourdieu* und *Jean-Claude Passeron*⁷² haben für das französische Bildungssystem herausgestellt, dass für den Bildungserfolg neben Begabung und Können vor allem auch die Wege, die das institutionelle System den Schüler:innen ebnet, ausschlaggebend sind. Mit dem Weg zum Richteramt verhält es sich ähnlich. Die starke Filterfunktion des Jurastudiums⁷³ kann durch eine Gruppenbildung oder auch eine besondere Ausbildungsförderung oder spezielle Ausbildungsmodelle abgemildert werden. Diese Gruppenbildung und Förderung kann sich in der Praxis der Einstellungsbehörden wiederholen und Barrieren senken. Aber Ausbildungsförderung muss man politisch wollen und Lehrstühle mit entsprechender Denomination auch.

Zweitens scheint eine Gruppenbildung im Studium nach Milieukriterien vonstattengegangen zu sein, die sich auf dem nächsten Level, dem Gericht, weiterentwickelt. Sie wird damit nicht mehr „nur“ rechts- und berufssoziologisch, sondern auch politikwissenschaftlich relevant, da sich eine eigene, es ließe sich sagen, Gerichtsidentität aufbaut, die sich zu anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgrenzt. Diese Abgrenzung mag schon (durchaus gegenseitig) auf eine längere Tradition zurückblicken, scheint sich aber durch die SGB-II-Reform verstärkt zu haben. Diese hatte offenbar entscheidende Auswirkungen auf die Personalstruktur der Sozialgerichte, da hier die Arbeitsbereiche zwischen Sozial-

71 Vgl. Jaquet, Zwischen den Klassen.

72 Vgl. Bourdieu/Passeron, Die Erben. Studenten, Bildung und Kultur.

73 Vgl. Böning, Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu; Böning, KJ 2024, S. 176 ff.

und Verwaltungsgerichtsbarkeit neu zugeschnitten wurden. Vor allem die anfänglich hohe Zahl an Klageeingängen war für viele aktuell noch amtierende Sozialrichter:innen eine prägende Zeit. Der erhöhte Personalbedarf hat sicherlich auch die bis dahin einheitlichere Personalstruktur beeinflusst und verbreitert.

Hier zeigt sich ein weiteres politikwissenschaftliches Learning, das für Gerichte, aber auch die Verwaltung gilt: Reformen haben einen Einfluss auf die Personalstruktur der sie betreffenden staatlichen Institutionen. Sie können Personalengpässe verursachen, die dann wiederum entweder punktuelle oder gar längerfristige Änderungen im Einstellungsprozess zur Folge haben. Ein Personalmangel kann so Einstellungshürden senken und damit auch tradierte und eigentlich eingeübte soziale Filter abmildern. Zugleich können personelle Engpässe Personen, das Verständnis ihrer Tätigkeit und ihre Arbeitsweise prägen. Dies könnte auch arbeitssoziologisch weiter ergründet werden.

Verzeichnis der verwendeten Interviews

IBSGN3 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

IBSGSO – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGN – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGW1 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGW2 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ILSGN – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGS1 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGS2 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGSS – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

Literaturverzeichnis

Ahmed, Iman/Bußmann-Welsch, Til/Dahmen, Sophie/Dinçer, Mert/Hilpert, Philipp/Krukenberg, Malte/Jürgens, Svenja/Pollmann, Tobias/Schneider, Paul/Suchow-Köster, Martin/Weih, Leonie, iur.reform Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, hg. v. Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e. V., Berlin 2022.

Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbahner Alice/Sternjakob Solveig/Weyrich Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.

- Bourdieu, Pierre, Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main 1987.
- Bourdieu, Pierre/Passeron, Jean-Claude, Die Erben. Studenten, Bildung und Kultur, Konstanz 2007.
- Böning, Anja, Herkunft, Haltung, Habitus: Zur juristischen Subjektwerdung in der universitären Ausbildung, Kritische Justiz 2024, S. 176 ff.
- Böning, Anja, Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu, Weinheim 2017.
- Bude, Heinz, Auf der Suche nach einer öffentlichen Soziologie. Ein Kommentar zu Michael Burawoy, Soziale Welt 2005, S. 375 ff.
- Dahrendorf, Ralf, Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Ortlib, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte, Band 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.
- Eribon, Didier, Rückkehr nach Reims, Berlin 2016.
- Flick, Uwe, Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung, 5. Auflage, Hamburg 2012.
- Groh-Samberg, Olaf/Hertel, Florian R., Laufbahnklassen. Zur empirischen Umsetzung eines dynamisierten Klassenbegriffs mithilfe von Sequenzanalysen, SOEPpapers 374 2011.
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh Emanuel, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay, Baden-Baden 2021.
- Hermanns, Harry, Interviewen als Tätigkeit, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 3. Auflage, Hamburg 2003, S. 360 ff.
- Heublein, Ulrich/Hutzsch, Christopher/Kracke, Nancy/Schneider, Carolin, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura. Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014, Hannover 2017, abrufbar unter: <https://www.dzhw.eu/pdf/21/dzhw-gutachten-ursachen-studienabbruch-staatsexamen-jura.pdf> (letzter Zugriff: 25.07.2025).
- Hild, Petra, Habitus und seine Bedeutung im Hochschulstudium: Aneignungspraktiken und -logiken im Studium, Weinheim 2019.
- Honer, Anne, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, Wiesbaden 2011.
- Hopf, Christel, Qualitative Interviews – ein Überblick, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 3. Auflage, Hamburg 2003, S. 349 ff.
- Jaquet, Chantal, Zwischen den Klassen. Über die Nicht-Reproduktion sozialer Macht, Konstanz 2018.
- Köller, Olaf/Hasselhorn, Marcus/Hesse, Friedrich W./Maaz, Kai/Schrader, Josef/Solga, Heike/Spieß, Katharina C./Zimmer, Karin (Hrsg.), Das Bildungswesen in Deutschland, Bad Heilbrunn 2019.
- Marx, Karl, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte [1852], in: Marx-Engels-Werke Band 8, Berlin 1972.

- Meyer, Jürgen A. E., Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied und Darmstadt 1981.
- von Miquel, Marc/Wilfried Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats: Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen, München 2023.
- Müller, Ulrike A. C, Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, in: Ortlib, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte, Band 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Schulz, Sarah, Die freiheitlich demokratische Grundordnung: Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“. Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde, Mittelweg 36 2022, S. 101 ff.
- Vogel, Lars, Ausmaß und Persistenz personeller Unterrepräsentation in den Eliten Deutschlands, in: Kollmorgen, Raj/Vogel, Lars/Zajak, Sabrina (Hrsg.), Ferne Eliten. Die Unterrepräsentation von Ostdeutschen und Menschen mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2024, S. 107 ff.
- Vogel, Lars, Regionale Verankerung und Mobilität von Eliten in Deutschland. Eine Erklärung für die Unterrepräsentation der Ostdeutschen?, in: Lorenz, Astrid/Pates, Rebecca/Vogel, Lars (Hrsg.), Ostdeutschland. Identität, Lebenswelt oder politische Erfindung?, Wiesbaden 2024, S. 237 ff.